

Markt Großheubach



Der Abstimmungsleiter

Abstimmungsbekanntmachung sowie Bekanntmachung über die Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen **Bürgerentscheide „Windkraft“** am 24. September 2017

1.

Am 24. September 2017 finden zwei Bürgerentscheide statt. Zur Abstimmung gelangen dabei folgende Fragestellungen:

Bürgerentscheid 1 „Für Windkraft in Großheubach“ (Bürgerbegehren)

„Sind Sie dafür, dass sich der Markt Großheubach für die Errichtung von Windrädern auf den Höhen des Roßhofs einsetzt und dafür einen Städtebaulichen Vertrag abschließt?“

Bürgerentscheid 2 „Schutz von Mensch und Natur“ (Ratsbegehren)

„Sind Sie dafür, dass der Markt Großheubach zum Schutz seiner Bürger alles unternimmt, dass die Roßhofhöhen in Großheubach von Windkraftanlagen frei bleiben und daher die gesetzliche Abstandsregelung (nach Art. 82 Bayerischer Bauordnung; die so genannte 10-H-Regelung) einhält?“

Für den Fall, daß die bei Bürgerentscheid 1 und Bürgerentscheid 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja beantwortet werden, wird eine **Stichfrage** gestellt. Diese lautet:

„Welche Entscheidung soll gelten?“

„Für Windkraft in Großheubach“
Bürgerentscheid 1 (Bürgerbegehren)

„Schutz von Mensch und Natur“
Bürgerentscheid 2 (Ratsbegehren)“

Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2.

Die Gemeinde ist in folgende allgemeine Abstimmungsbezirke eingeteilt:

Abstimmungsbezirk		Abstimmungsraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei
0001	Neue Schule	Schule (Aula), Bachgasse 44, Großheubach	ja
0002	Gemeinschaftshaus	Gemeinschaftshaus (Saal), Hofwiese 9, Großheubach	ja

Hinzu kommen zwei Briefabstimmungsbezirke:

Briefabstimmungsbezirk		Auszahlungsraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei
0011	Abendanz'sches Haus	Rathaus, Gebäude B, Kirchstraße 6, Trauzimmer, Großheubach	nein
0012	Rathaus Sitzungssaal	Rathaus, Gebäude A, Rathausstraße 9, Sitzungssaal, Großheubach	nein

Stimmberechtigte werden durch individuelle Benachrichtigung bis spätestens 03.09.2017 darüber informiert, in welchem Abstimmungsbezirk und Abstimmungsraum sie abstimmen können. Außerdem erhalten sie einen Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins.

Wer keine Benachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, sollte sich umgehend mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung setzen.

Es besteht die Möglichkeit, bis 08.09.2017 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung, Rathausstraße 9, 63920 Großheubach Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis zu erheben.

Wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Abstimmungsbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er geführt wird.

Das Abstimmungsverzeichnis wird an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit von 04.09.2017 bis 08.09.2017 in der Gemeindeverwaltung, Rathausstraße 9, Gebäude A, Zimmer Nr. A 5 für Stimmberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jede stimmberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen eingetragenen Personen überprüft werden soll, sind Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

3.

Die Abstimmenden haben ihre Benachrichtigung und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Ihren Reisepaß zur Abstimmung mitzubringen.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln (s. Anhang zu dieser Bekanntmachung). Jede stimmberechtigte Person erhält bei Betreten des Abstimmungsraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muß hinter einer Abstimmungsschutzvorrichtung oder in einem besonderen Nebenraum des Abstimmungsraums gekennzeichnet und danach in der Weise gefaltet werden, daß die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Durchführung der Abstimmung sowie die im Anschluß daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

5.

Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben,

- a) in jedem Abstimmungsbezirk, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist
- oder
- b) durch Briefabstimmung.

6.

Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag

- a) Stimmberechtigte, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind,
- b) Stimmberechtigte die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, wenn
 - sie nachweisen, daß sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis versäumt haben oder daß ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der Antrags- oder Beschwerdefrist entstanden ist oder
 - ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen wurden.

7.

Der Abstimmungsschein kann bis zum 22.09.2017, 18.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung, Rathausstraße 9, 63920 Großheubach schriftlich oder mündlich, nicht aber telefonisch, beantragt werden. Das auf der Benachrichtigung abgedruckte Antragsformular kann verwendet werden. In den Fällen der Nr. 6 Buchstabe b können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, beantragt werden.

Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer für einen anderen einen Abstimmungsschein beantragt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

8.

Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich

- den Stimmzettel (gelb),
- einen Stimmzettelumschlag (gelb),
- einen Abstimmungsbriefumschlag (grün),
- ein Merkblatt zur Briefabstimmung und
- eine Informationsschrift mit je einer Stellungnahme der Bürgerinitiative „Für Windkraft in Großheubach“ und des Gemeinderates (Ratsbegehren „Schutz von Mensch und Natur“) zu den Bürgerentscheiden.

Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt oder übergeben. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde Großheubach vor Aushändigung der Unterlagen zu versichern. Die bevollmächtigte Person muß bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

9.

Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, daß ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12.00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

10.

Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten im Falle der Rücksendung mit der Post den Abstimmungsbrief so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbrief angegebene Stelle einsenden, daß der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Möglich ist es aber auch, den Abstimmungsbrief dort unmittelbar abzugeben.

Nähere Hinweise ergeben sich aus dem Merkblatt zur Briefabstimmung.

11.

Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am 24.09.2017, um 15.30 Uhr in den unter Nr. 2. angegebenen Auszählungsräumen zusammen.

12.

Kennzeichnung des Stimmzettels:

Jede stimmberechtigte Person hat bei Bürgerentscheid 1 (Bürgerbegehren), bei Bürgerentscheid 2 (Ratsbegehren) und bei der Stichfrage jeweils eine Stimme.

Der Stimmzettel ist an den für die Stimmvergabe vorgesehenen Stellen so anzukreuzen, daß deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat.

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

13.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Bürgerentscheide herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Großheubach, 28. August 2017

Markt Großheubach

Der Abstimmungsleiter

Hörst
Verwaltungsrat



Stimmzettel für die

Bürgerentscheide „Windkraft“

MUSTER

am 24. September 2017



Bürgerentscheid 1 (Bürgerbegehren) „Für Windkraft in Großheubach“
Sind Sie dafür, dass sich der Markt Großheubach für die Errichtung von Windrädern auf den Höhen des Roßhofs einsetzt und dafür einen Städtebaulichen Vertrag abschließt?
Sie haben hier <u>eine</u> Stimme
<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

Bürgerentscheid 2 (Ratsbegehren) „Schutz von Mensch und Natur“
Sind Sie dafür, dass der Markt Großheubach zum Schutz seiner Bürger alles unternimmt, dass die Roßhöfen in Großheubach von Windkraftanlagen frei bleiben und daher die gesetzliche Abstandsregelungen (nach Art. 82 Bayerische Bauordnung; die so genannte 10-H-Regelung) einhält?
Sie haben hier <u>eine</u> Stimme
<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

Stichfrage
Werden die bei Bürgerentscheid 1 und Bürgerentscheid 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja beantwortet?
Welche Entscheidung soll dann gelten?
Sie haben hier <u>eine</u> Stimme
<input type="radio"/> „Für Windkraft in Großheubach“ Bürgerentscheid 1 (Bürgerbegehren)
<input type="radio"/> „Schutz von Mensch und Natur“ Bürgerentscheid 2 (Ratsbegehren)